

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
**der I 3 B Internetbreitbandbetriebs GmbH**  
Viktringer Platz 5, 9073 Klagenfurt - Viktring  
eingetragen zu FN 245449 f des Landes- als Handelsgericht Klagenfurt

## **1. Allgemeines**

### **1.1. Geltung der AGB**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen – im folgenden Text kurz als AGB bezeichnet - gelten für alle (Dienst-)Leistungen, die die I 3 B Internetbreitbandbetriebs GmbH, Viktringer Platz 5, 9073 Klagenfurt/Viktring – im folgenden Text kurz als I 3 B bezeichnet - gegenüber dem Vertragspartner erbringt, wobei die I 3 B (Dienst-)Leistungen ausschließlich an Unternehmer und nicht an Konsumenten im Sinne des KSchG erbringt. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich ausschließlich nach dem Inhalt der von I 3 B abgeschlossenen Rahmen- und Einzelverträgen und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn sich die I 3 B diesen ausdrücklich und schriftlich unterworfen hat.

Die AGB der I 3 B gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigem Vertragsabschluss nicht nochmals darauf ausdrücklich Bezug genommen werden sollte.

### **1.2. Zustandekommen des Vertrages, Beginn des Fristenlaufs**

Ein Vertragsverhältnis zwischen der I 3 B und dem Vertragspartner kommt durch einen schriftlichen Vertrag zu Stande.

Sofern in einem schriftlichen Vertrag nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Vertragsannahme durch die I 3 B nicht ausdrücklich, sondern mit der tatsächlichen Leistungserbringung durch die I 3 B und gilt der Vertrag mit diesem Zeitpunkt als zu Stande gekommen. Für den Beginn des Fristenlaufes bei vereinbarter Mindestvertragsdauer oder für den Zeitraum des Kündigungsverzichts etc., gilt diesfalls als Beginn des Fristenlaufs der erste Tag der Leistungserbringung.

### **1.3. Änderungen der AGB**

Änderungen der AGB können von der I 3 B vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der Website des I 3 B unter [www.i3b.at](http://www.i3b.at) abrufbar bzw. wird dem Vertragspartner auf Wunsch zugesandt, jedenfalls aber anlässlich der

Unterfertigung eines Vertrages zwischen dem Vertragspartner und der I 3 B von dieser ausgehändigt.

Sofern die Änderung Vertragspartner nicht ausschließlich begünstigt, wird eine Kundmachung der Änderungen mindestens zwei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen erfolgen. In diesem Fall wird die I 3 B den Vertragspartner mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der Änderung ihren wesentlichen Inhalt zusammengefasst und in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, mitteilen. Die I 3 B wird dem Vertragspartner bei dieser Mitteilung gleichzeitig darauf hinweisen, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos zu kündigen. Die I 3 B behält sich das Recht vor, im Fall der Kündigung des Vertragspartners binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu erklären, am Vertrag zu den bisherigen Bedingungen festhalten zu wollen. Diesfalls ist die Kündigung des Vertragspartners gegenstandslos. Die I 3 B wird den Vertragspartner auch auf diese Möglichkeit der I 3 B zur Weiterführung des Vertragsverhältnisses zu den bisherigen Bedingungen und die Wirkung, dass die Kündigung des Vertragspartners diesfalls gegenstandslos wird, hinweisen.

#### **1.4. Übertragung von Rechten und Pflichten**

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung ist der Vertragspartner der I 3 B nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus einem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

Die I 3 B ist ermächtigt, ihre Pflichten ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen, oder betreffend den gesamten Vertrag mit schuldbeitfreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden, wobei die I 3 B den Vertragspartner hiervon verständigen wird. Das Recht zum Einsatz von Erfüllungsgehilfen bleibt unberührt.

Die Nutzung der vertraglichen (Dienst-)Leistung durch Dritte, sowie die entgeltliche Weitergabe dieser (Dienst-)Leistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen, und schriftlichen Zustimmung der I 3 B. Sofern ein Wiederverkauf vereinbart wurde, sind Wiederverkäufer jedenfalls zur Überbindung dieser AGB, an ihre Vertragspartner verpflichtet und stellen die I 3 B diesbezüglich schad- und klaglos.

#### **1.5. Vollmacht der Mitarbeiter der I 3 B**

Vertriebspartner oder Vertriebsmitarbeiter sowie technische Betreuer der I 3 B haben keine Vollmacht, für die I 3 B Erklärungen abzugeben, Zusagen zu treffen oder Zahlungen entgegenzunehmen.

## **2. Leistungen aus dem Vertrag**

## **2.1. Leistungen der I 3 B**

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und den sich darauf beziehenden schriftlichen Rahmen- und/oder Einzelverträgen der Vertragsparteien.

## **2.2. Frist bei der Bereitstellung der Leistungen**

Die Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen erfolgt, sofern im jeweiligen Vertrag nicht anderes vereinbart wurde, innerhalb von sechs Wochen nach Vertragsannahme durch die I 3 B, bzw vier Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem der Vertragspartner alle ihm obliegenden technischen und sonstigen Voraussetzungen (Pkt. 2.4.) geschaffen hat (im folgenden Text kurz als "Bereitstellungstermin" bezeichnet). Wird der Bereitstellungsstermin aus Gründen, die von der I 3 B zu vertreten sind, nicht eingehalten, verpflichtet sich die I 3 B, dem Vertragspartner eine Gutschrift in der Höhe von € 1,- (in Worten: Euro ein) exkl. USt pro Tag der Überschreitung des Bereitstellungsstermines zu gewähren, wenn der Bereitstellungsstermin um mehr als vier Wochen überschritten wird. Dies gilt nicht, wenn die Nichteinhaltung des Bereitstellungsstermines auf Verzögerungen bei Leistungen durch Dritte, die nicht Erfüllungsgehilfen der I 3 B sind, zurückzuführen ist. Jedenfalls ist ein darüber hinausgehender Schadenersatz ausgeschlossen.

## **2.3. Störungsbehebung**

Störungen der Telekommunikationsdienstleistungen, welche von der I 3 B zu verantworten sind, werden spätestens innerhalb von zwei Wochen behoben. Bei Überschreitung dieser Frist gilt Pkt 2.2. sinngemäß.

Der Vertragspartner hat die I 3 B bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und der I 3 B oder von ihr beauftragten Dritten jederzeit zur Ermöglichung der Störungsbehebung den nötigen Zutritt zu gewähren. Wird die I 3 B bzw. von ihr beauftragte Dritte zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass keine Störung bei der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienste vorliegt bzw. die Störung vom Vertragspartner oder seines Kunden zu vertreten ist, hat der Vertragspartner der I 3 B jeden ihr dadurch entstandenen Aufwand zu ersetzen.

## **2.4. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners**

Der Vertragspartner stellt, falls erforderlich, auf seine Kosten sämtliche für die reibungslose Installation notwendigen tatsächlichen und allenfalls technischen Voraussetzungen (z. B. Stromversorgung, geeignete Räume etc.) her, sofern diese nicht aufgrund besonderer Vereinbarung von der I 3 B

beizustellen sind. Der Vertragspartner wird ferner allenfalls erforderliche Zustimmungen Dritter einholen und alle erforderlichen Aufklärungen leisten (einschließlich Verlauf von Elektro- und Wasserleitungen), um eine reibungslose Installation zu ermöglichen.

Die I 3 B übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der installierten Telekommunikationseinrichtungen auf seiten des Vertragspartners oder seines/r Kunden.

## **2.5. Dienstqualität**

Die I 3 B trägt dafür Sorge, dass die vereinbarte Dienstqualität gewährleistet wird. Die Entschädigung bzw Erstattung bei Nichteinhaltung der Dienstqualität richtet sich nach den Haftungsbestimmungen des Pkt 6.

## **3. Entgelte und Entgeltänderungen**

### **3.1. Gültige Entgelte**

Die Entgelte für die Errichtung und Benutzung des Internetbreitbanddienstes richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste; aus dieser ergibt sich auch die jeweilige Indexanpassungsklausel. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Die Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

### **3.2. Entgeltbestandteile**

Es wird zwischen einmaligen, monatlichen fixen (z.B. Leitungsgebühren) und variablen (z. B. Backbone) unterschieden. Das Verhältnis zwischen diesen Entgelten ist je nach (Dienst-)Leistung verschieden, wobei die jeweiligen Entgeltbestimmungen im Rahmen- und/oder Einzelvertrag maßgeblich sind.

### **3.3. Änderung der Entgelte**

Die I 3 B behält sich bei Änderungen der für ihre Kalkulation relevanten Kosten (z.B. Personalkosten, Stromkosten, Telekommunikationsleitungskosten) eine Änderung (Anhebung oder Senkung) des Entgeltes vor.

Das bei der Änderung von Preisen gemäß § 25 Abs 3 TKG 2003 bestehende Kündigungsrecht des Vertragspartners ist ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß einem in der Preisliste angegebenen oder sonst vereinbarten Index angepasst werden. Wurden mit dem Vertragspartner Rabatte vereinbart, nimmt der Vertragspartner an allfälligen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

## **4. Zahlungen**

### **4.1. Abrechnung**

Die einmaligen und variablen Entgelte werden jeweils zum Ersten eines Monats für den vorangegangenen Kalendermonat, die fixen Entgelte für den folgenden Kalendermonat abgerechnet, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart ist. Die Übermittlung von Rechnungen an den Vertragspartner erfolgt schriftlich, per Telefax oder per e-mail.

### **4.2. Zahlungsart**

Die Zahlung erfolgt im Bankeinzugsverfahren 7 Tage nach Rechnungslegung, sofern mit dem Vertragspartner nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Sofern die I 3 B der Zahlung mit Zahlschein zustimmt, kann die Zustimmung zu dieser Zahlungsart jederzeit durch die I 3 B widerrufen werden. Der Vertragspartner hat diesfalls unverzüglich die Umstellung auf Bankeinzug vorzunehmen und der I 3 B nachzuweisen.

### **4.3 Fälligkeit**

Im Falle des Bankeinzuges erfolgt die Zahlung 7 Tage nach Rechnungslegung. In allen anderen Fällen sind, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, Rechnungen prompt nach Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig. Die Verrechnungstermine ergeben sich aus dem/den mit dem Vertragspartner geschlossenen Vertrag. Im Zweifel können einmalige Kosten unmittelbar nach Vertragsabschluss bzw Leistung, laufende verbrauchsunabhängige Kosten monatlich im vorhinein, laufende verbrauchsabhängige Kosten monatlich im nachhinein, verrechnet werden.

### **4.4 Zahlungsverzug, Verzugszinsen**

Die I 3 B ist bei Zahlungsverzug berechtigt, sämtliche zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung notwendigen Kosten sowie Verzugszinsen in der Höhe von 12 % per anno zu verrechnen.

### **4.5 Einwendungen gegen die Rechnung**

Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind vom Vertragspartner innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt.

Sollten sich nach einer Prüfung durch die I 3 B die Einwendungen des Vertragspartners aus Sicht der I 3 B als unberechtigt erweisen, hat der Vertragspartner binnen 1 Monat ab Zugang der Stellungnahme der I 3 B bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen das

Schlichtungsverfahren bei der Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) einzuleiten und binnen eines weiteren Monats nach ergebnislosem Abschluss des Schlichtungsverfahrens den Rechtsweg zu beschreiten.

Wünscht der Vertragspartner kein Schlichtungsverfahren, hat er binnen drei Monaten ab Zugang der Stellungnahme der I 3 B, bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen, den Rechtsweg zu beschreiten.

#### **4.6 Streitbeilegung**

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Vertragspartner Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des Telekommunikationsgesetzes 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen.

Die I 3 B ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

#### **4.7 Fälligkeit des Rechnungsbetrages bei Einwendungen**

Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Wird jedoch die zuständige Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) zur Streitschlichtung angerufen, wird dadurch die Fälligkeit der strittigen Entgelte bis zur Streitbeilegung hinausgeschoben. Ein Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei unbestrittenen Rechnungsbeträge entspricht, ist aber auch diesfalls sofort fällig.

#### **4.8 Entgeltpauschalierung bei Entgeltstreitigkeiten**

Falls ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Vertragspartners ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, hat der Vertragspartner ein Entgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge bzw., falls die Geschäftsbeziehung noch nicht drei Monate gedauert hat, dem letzten Rechnungsbetrag entspricht.

#### **4.9 Aufrechnung**

Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber der I 3 B und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von der I 3 B nicht anerkannter Forderungen des Vertragspartners, ist ausgeschlossen.

#### **4.10 Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes für Vertragspartner**

Rechte des Kunden, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

#### **4.11 Entgeltnachweis**

Die an den Vertragspartner von der I 3 B zu legende Rechnung enthält folgende Angaben: Name des Vertragspartners, Anschrift, Rechnungsdatum, Kundennummer, Berechnungszeitraum, Rechnungsnummer, Entgelte für monatlich fix wiederkehrende Leistungen, für variable Leistungen, für einmalig fixe Leistungen, Gesamtpreis exkl. Mehrwertsteuer, Mehrwertsteuer, Gesamtpreis inklusive Mehrwertsteuer, sowie allenfalls gewährte Rabatte.

Der Vertragspartner hat nur dann Anspruch auf Auflistung seiner Zugangsdaten, Logfiles, Proxyauswertungen etc (sofern technisch möglich und rechtlich zulässig), wenn eine gesonderte, schriftliche Vereinbarung über die Speicherung und Zurverfügungstellung derartiger Daten getroffen wurde.

### **5. Gewährleistung**

#### **5.1 Gewährleistungsfrist**

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate.

#### **5.2 Behebung von Mängeln**

Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen der I 3 B entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Das Recht auf Preisminderung ist ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Vertragspartner die aufgetretenen Mängel innerhalb von 2 Werktagen schriftlich und detailliert angezeigt hat. Ein Rückgriffsrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

#### **5.3 Gewährleistungsausschluss**

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von der I 3 B bewirkter Anordnung und Montage (dies gilt nicht, sofern die Selbstmontage durch den Vertragspartner oder Dritte vereinbart war und fachmännisch erfolgte oder im Fall von zulässigen und fachmännisch erfolgten Ersatzvornahmen durch den Vertragspartner oder Dritte, weil die I 3 B trotz Anzeige des Mangels seiner Verbesserungspflicht nicht binnen angemessener Frist nachgekommen ist), ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung über die von der I 3 B angegebene Leistung, unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen. Die I 3 B haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische

Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, außer ein Mangel war bereits bei Übergabe vorhanden.

#### **5.4 Mängelrüge**

Die Voraussetzung jeglicher Gewährleistungsansprüche ist die Erhebung einer unverzüglichen und schriftlichen, detaillierten und konkretisierten Mängelrüge nach Erkennbarkeit des Mangels durch den Vertragspartner.

### **6. Haftung der I 3 B; Haftungsausschluss und Beschränkungen; Verpflichtungen des Vertragspartners**

#### **6.1 Haftungsausschluss**

Die Haftung der I 3 B für leichte Fahrlässigkeit (außer bei Personenschäden) sowie für Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder von Schäden aus Ansprüchen Dritter wird generell ausgeschlossen.

Die Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen der I 3 B ist die unverzügliche und schriftliche, detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintritts.

#### **6.2 Haftungsausschluss der I 3 B hinsichtlich der Verfügbarkeit der Dienste**

Die I 3 B betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht immer möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können, oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

Die I 3 B behält sich vorübergehende Einschränkungen oder Ausfälle wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor, sofern sie dem Vertragspartner zumutbar sind, insbesondere weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen, die vom Willen der I 3 B unabhängig sind.

Bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber (z. B. Telekom Austria AG) oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der (Dienst-)Leistungen kommen. Die I 3 B haftet für derartige Ausfälle nicht, sofern sie nicht von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.

Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Vertragspartners auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt. Die I 3 B übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Inhalte, die über das Internet transportiert werden, werden sollen oder zugänglich sind. Es wird keine Haftung für Datenverluste übernommen.

### **6.3 Haftungsausschluss der I 3 B hinsichtlich übertragener Daten; Schäden durch Viren, Hacker etc**

Weiters haftet die I 3 B nicht für vom Vertragspartner oder dessen Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder für von ihm erhaltene E-Mails (und zwar auch nicht für enthaltene Viren) sowie für Leistungen dritter Diensteanbieter, und zwar auch dann nicht, wenn der Vertragspartner oder dessen Kunde den Zugang zu diesen über einen Link von der Homepage der I 3 B oder über eine Information durch die I 3 B erhält. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internet mit Unsicherheiten verbunden ist (zB. Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme etc.). Die I 3 B übernimmt dafür keine Haftung. Schäden und Aufwendungen, die dadurch entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

### **6.4 Haftungsausschluss bei Pflichtverstößen des Vertragspartners; Pflichten des Kunden**

Die I 3 B haftet nicht für Schäden, die der Vertragspartner auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, oder durch widmungswidrige Verwendung verursacht hat.

#### **6.4.1 Schutz des Internetzugangs**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Passwörter geheim zu halten. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den Vertragspartner oder durch Weitergabe an Dritte entstehen.

Der Vertragspartner haftet für alle Entgeltforderungen aus Kommunikationsdienstleistungen sowie sonstige Ansprüche aus Kommunikationsdienstleistungen, die aus der Nutzung seines Anschlusses bzw. seiner Zugangsdaten (auch durch Dritte) resultieren, sofern die missbräuchliche Nutzung nicht von der I 3 B zu vertreten ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche und allfällige sonstige Ansprüche der I 3 B bleiben unberührt.

#### **6.4.2 Beeinträchtigung Dritter**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt, bzw. für die I 3 B oder andere Rechner sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Verboten sind demnach insbesondere Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer.

Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Verwendung geeigneter und ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen für die I 3 B oder für Dritte Schwierigkeiten auf Grund unsicherer technischer Einrichtungen des Vertragspartners (zB offener Mailrelais), ist der Vertragspartner zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet; weiters ist die I 3 B zur sofortigen Sperre des Vertragspartners bzw zum Ergreifen sonstiger geeigneter Maßnahmen berechtigt (zB Sperre einzelner Ports). Die I 3 B wird sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden. Die I 3 B wird den Vertragspartner über die getroffene Maßnahme und deren Grund unverzüglich informieren.

#### 6.4.3 Pflicht des Vertragspartners zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber der I 3 B die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die I 3 B vollständig schad- und klaglos zu halten, falls letzterer wegen vom Vertragspartner oder dessen Kunden in den Verkehr gebrachten Inhalten zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, berechtigterweise in Anspruch genommen wird. Wird die I 3 B in Anspruch genommen, so steht ihr allein die Entscheidung zu, wie sie reagiert (Streiteinlassung, Vergleich etc); der Vertragspartner kann diesfalls - außer im Fall groben Verschuldens der I 3 B - nicht den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben.

#### 6.4.4 Pflicht des Vertragspartners zur Meldung von Störungen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die I 3 B von jeglicher Störung oder Unterbrechung von Telekommunikationsdiensten unverzüglich zu informieren, um der I 3 B die Problembeseitigung zu ermöglichen, bevor er andere Firmen mit einer Problembeseitigung beauftragt. Verletzt der Vertragspartner diese Verständigungspflicht, übernimmt die I 3 B für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z.B. Kosten einer vom Vertragspartner unnötigerweise beauftragten Fremdfirma), keine Haftung.

### **6.5 Besondere Bestimmungen für Firewalls**

Bei Firewalls, die von der I 3 B aufgestellt, betrieben und/oder überprüft wurden, geht die I 3 B prinzipiell mit größtmöglicher Sorgfalt im Rahmen des jeweiligen Stands der Technik vor. Die I 3 B weist allerdings darauf hin, dass absolute Sicherheit durch Firewall-Systeme nicht gewährleistet werden kann. Es wird daher die Haftung von der I 3 B aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes für allfällige Nachteile ausgeschlossen, die dadurch entstehen, dass installierte Firewall-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden. Die I 3 B weist darauf hin, dass eine Haftung für Anwendungsfehler des Vertragspartners oder seiner Gehilfen und Mitarbeiter ebenso nicht übernommen wird, wie im Falle eigenmächtiger Abänderungen der Software oder Konfiguration ohne Einverständnis der I 3 B.

Die Haftung der I 3 B für Nachteile, die dadurch entstehen, dass beim Vertragspartner installierte, betriebene oder überprüfte Firewall-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt wird, ist ausgeschlossen.

### **6.6 Haftungsausschluss der I 3 B bei Verletzungen des Vertragspartners durch Dritte**

Stehen dem Vertragspartner schadenersatzrechtliche Ansprüche zu, weil er durch von der I 3 B für andere Kunden/Vertragspartner der I 3 B gespeicherte Informationen in seinen Rechten verletzt wurde, haftet die I 3 B (unbeschadet aller sonstigen Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse) jedenfalls dann nicht, wenn er keine tatsächliche Kenntnis von der Rechtsverletzung hat oder der Hinweis auf die Rechtsverletzung nicht im Sinne des ISPA Code of Conduct – Allgemeine Regeln zur Haftung und Auskunftspflicht des Internet Service Providers, abrufbar auf [www.ispa.at](http://www.ispa.at), qualifiziert ist.

## **7 Vertragsdauer und Kündigung; Sperre**

### **7.1 Vertragsdauer und Kündigungsfrist**

Zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Verträge über den Bezug von (Dienst-)Leistungen oder sonstigen Dauerschuldverhältnissen sind auf unbestimmte Zeit oder die vereinbarte bestimmte Zeit abgeschlossen. Im letzteren Fall verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch jeweils um die ursprüngliche Vertragsdauer, sofern sie nicht von einem Teil durch eingeschriebene Briefsendung schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Quartal aufgekündigt werden. Ist keine Vereinbarung über einen Kündungsverzicht getroffen, sind auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 31.3., 30.6., 31.10 und 31.12 eines jeden Kalenderjahres schriftlich kündbar.

### **7.2 Dienstunterbrechung und Vertragsauflösung bei Zahlungsverzug**

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung der (Dienst-)Leistungen durch die I 3 B.

Die I 3 B ist daher entsprechend den Bestimmungen des § 70 TKG 2003 bei Zahlungsverzug, nach erfolgloser Mahnung auf schriftlichem oder elektronischem Wege, unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung der Dienstunterbrechung oder Vertragsauflösung nach seinem Ermessen zur Dienstunterbrechung oder zur Auflösung des Dauerschuldverhältnisses mit sofortiger Wirkung, berechtigt.

### **7.3 Sonstige Gründe für Vertragsauflösung und Dienstunterbrechung; Sperre bzw teilweise Sperre**

Als wichtiger Grund für die Vertragsauflösung gelten neben dem Zahlungsverzug insbesondere die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Vertragspartner oder die Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens; die Beantragung eines außergerichtlichen Ausgleichsversuches; die Anhängigkeit von zumindest zwei Exekutionsverfahren von Gläubigern des Vertragspartners; die Einleitung eines Liquidationsverfahrens oder der Verdacht des Missbrauchs des Kommunikationsdienstes; beim Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen oder vertragliche Bestimmungen; weiters auch, wenn der Vertragspartner Einzelplatzaccounts mehrfach nutzt oder nutzen lässt; wenn er einen überproportionalen Datentransfer verursacht; wenn er gegen die "Netiquette" und die allgemein akzeptierten Standards der Netzbenutzung verstößt; bei Spamming oder bei Nutzung unsicherer technischer Einrichtungen iSv Pkt 6.4.2.

Die I 3 B ist kann nach eigenem Ermessen nicht nur mit Vertragsauflösung, sondern statt dessen auch mit Dienstunterbrechung vorgehen. Die I 3 B ist weiters bei Verdacht von Verstößen nicht nur zur gänzlichen, sondern auch zur bloß teilweisen Sperre berechtigt. Insbesondere kann die I 3 B bei Rechtsverletzungen die auf gehosteten Websites gespeicherte Information entfernen oder den Zugang zu ihr sperren. Die I 3 B wird sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden. Die I 3 B wird den Vertragspartner über die getroffenen Maßnahmen und über deren Grund unverzüglich informieren. Das Recht auf außerordentliche Vertragsauflösung durch die I 3 B aus wichtigem Grund bleibt jedenfalls unberührt.

### **7.4 Entgeltanspruch und Schadenersatz bei vorzeitiger Auflösung bzw. Sperre**

Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Dienstunterbrechung bzw. Dienstabschaltung, die aus einem Grund, welcher der Sphäre des Vertragspartners zuzurechnen ist, erfolgen, lassen den Anspruch der I 3 B auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt.

Sofern nicht anderes schriftlich vereinbart wurde wird eine vom Vertragspartner zu vertretende Sperre der Leistungserbringung mit € 50,-- (in Worten: Euro fünfzig) exkl. Ust. vergewährt; darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche der I 3 B bleiben vorbehalten.

Überhaupt kann stets, wenn die fristgerechte Zahlung von Entgeltforderungen der I 3 B gefährdet erscheint, die weitere Leistungserbringung von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden; dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn gegen den Vertragspartner bereits wegen Zahlungsverzug mit Sperre des Anschlusses vorgegangen werden musste, sowie in allen Fällen, die die I 3 B zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung gem. Pkt. 7.2. und 7.3. berechtigen würden.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, insbesondere Schadenersatzansprüche – in den Fällen der berechtigten sofortigen Vertragsauflösung, Dienstunterbrechung bzw. Dienstabstaltung, die aus einem Grund, welcher der Sphäre des Vertragspartners zuzurechnen ist, erfolgen, gegenüber der I 3 B geltend zu machen und sind ausgeschlossen.

## **7.5 Vertragsbeendigung und Inhaltsdaten**

Der Vertragspartner wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, die I 3 B zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist. Sie ist daher zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten berechtigt. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung und Sicherung solcher Inhaltsdaten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Vertragspartners. Aus der Löschung kann der Vertragspartner daher keinerlei Ansprüche der I 3 B gegenüber ableiten.

## **8 Datenschutz**

### **8.1 Kommunikationsgeheimnis und Geheimhaltungspflicht**

Die I 3 B und ihre Mitarbeiter unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gemäß § 93 TKG 2003 und den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes, dies auch nach dem Ende der Tätigkeit, welche die Geheimhaltungspflicht begründet hat. Persönliche Daten und Daten der User werden nicht eingesehen. Auch die bloße Tatsache eines stattgefundenen Nachrichtenaustausches unterliegt der Geheimhaltungspflicht, ebenso erfolglose Verbindungsversuche.

Der Vertragspartner kann der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über das Kommunikationsnetz der I 3 B ist, oder um einem Vertragspartner dem von ihm bestellten Dienst zur

Verfügung zu stellen. Routing- und Domaininformationen müssen dementsprechend weitergegeben werden.

## **8.2 Information gemäß § 96 Abs 3 TKG 2003 betreffend der verarbeiteten Daten, Stammdaten**

Auf Grundlage des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes 2003 verpflichten sich die Vertragspartner, Stammdaten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für die im Vertrag vereinbarten Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Solche Zwecke sind: Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Vertragspartner und/oder Endkunden, Verrechnung der Entgelte, Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen, Erteilung von Auskünften an Notrufträger gemäß § 98 TKG 2003. Soweit die I 3 B gemäß TKG in der jeweils geltenden Fassung zur Weitergabe verpflichtet ist, wird die I 3 B dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen.

Die I 3 B wird aufgrund § 92 Abs. 3 Z 3 und § 97 Abs. 1 TKG 2003 ermächtigt, folgende personenbezogene Stammdaten des Vertragspartners und /oder Endkunden zu ermitteln und verarbeiten:

Vorname, Familienname, akademischer Grad, Wohnadresse, Geburtsdatum, Firma, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformation, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten, sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses.

Stammdaten werden gemäß § 97 Abs. 2 TKG von der I 3 B spätestens nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit dem Vertragspartner bzw. dem Vertrag zwischen diesem und dem Endkunden gelöscht, außer diese Daten werden noch benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

## **8.3 Verkehrsdaten**

Die I 3 B wird Zugangsdaten und andere personenbezogene Verkehrsdaten, die für das Herstellen von Verbindungen und die Verrechnung von Entgelten oder aus technischen Gründen sowie zur Überprüfung der Funktionsfähigkeiten von Diensten und Einrichtungen erforderlich sind, insbesondere Source- und Destination-IP sowie sämtliche andere Logfiles aufgrund seiner gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 99 Abs. 2 TKG 2003 bis zum Ablauf jener Frist speichern, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden kann oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann bzw. solange dies aus den genannten technischen Gründen bzw. zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit erforderlich ist. Im Streitfall wird die I 3 B diese Daten der entscheidenden Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Bis

zu einer endgültigen Entscheidung wird die I 3 B die Daten nicht löschen. Ansonsten wird die I 3 B Verkehrsdaten nach Beendigung der Verbindung unverzüglich löschen oder anonymisieren.

Eine Auswertung eines Teilnehmeranschlusses über die Zwecke der Verrechnung hinaus nach den von diesem Anschluss aus angerufenen Teilnehmernummern wird die I 3 B außer in den gesetzlich besonders geregelten Fällen nicht vornehmen.

#### **8.4 Inhaltsdaten**

Inhaltsdaten werden von der I 3 B nicht gespeichert. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung nötig ist, wird die I 3 B gespeicherten Daten nach Wegfall dieser Gründe unverzüglich löschen. Ist die Speicherung von Inhalten Dienstmerkmal, wird die I 3 B die Daten unmittelbar nach Erbringung des Dienstes löschen.

#### **8.5 Aufnahme in das Teilnehmerverzeichnis**

Gemäß § 103 TKG 2003 kann die I 3 B ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis mit Vor- und Familiennamen, akademischen Grad, Adresse, e-mail-Adresse und Internet-Adresse sowie auf Wunsch des Teilnehmers mit der Berufsbezeichnung erstellen. Die I 3 B ist zur Erstellung eines Teilnehmerverzeichnisses nicht verpflichtet. Auf ausdrücklichem schriftlichen Wunsch des Teilnehmers hat diese Eintragung ganz oder teilweise zu unterbleiben. Die genannten Daten werden nur für Zwecke der Benützung des öffentlichen Telefondienstes verwendet und ausgewertet. Eine Einteilung von Teilnehmern nach Kategorien zur Erstellung und Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen ist gem § 103 Abs 1 TKG 2003 zulässig, ansonsten wird die I 3 B keine elektronischen Profile der Kunden erstellen.

#### **8.6 Verwendung von Daten für Vermarktungszwecke, Einverständnis zum Erhalt von E-Mail-Werbung**

Der Vertragspartner erteilt seine jederzeit widerrufliche Zustimmung dazu, dass Verkehrsdaten zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten der I 3 B, insbesondere zur Weiterentwicklung, Bedarfsanalyse, Planung des Netzausbaues und der Verbesserung von Lösungsvorschlägen und Angeboten von Telekommunikationsdiensten der I 3 B verwendet werden dürfen, sowie zur Bereitstellung von Dienste mit Zusatznutzen verwendet werden dürfen.

Der Vertragspartner erklärt sich einverstanden, von der I 3 B Werbung und Informationen betreffend die (Dienst-)Leistungen sowie Geschäftspartnern der I 3 B in angemessenem Umfang per E-Mail zu erhalten. Dabei bleiben die Daten des Vertragspartners einschließlich seines Namens und seiner E-Mail-

Adresse ausschließlich bei der I 3 B. Der Vertragspartner kann diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen. Die I 3 B wird dem Vertragspartner in jeder Werbe-E-Mail die Möglichkeit einräumen, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen.

## **8.7 Überwachung des Fernmeldeverkehrs**

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die I 3 B gemäß § 94 TKG 2003 verpflichtet sein kann, an der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung teilzunehmen. Ebenso nimmt der Vertragspartner zur Kenntnis, dass die I 3 B gemäß § 106 TKG 2003 zur Einrichtung einer Fangschaltung oder zur Aufhebung der Rufnummernunterdrückung verpflichtet werden kann. Handlungen der I 3 B aufgrund dieser Verpflichtungen lösen keine Ansprüche des Vertragspartners aus.

Der Vertragspartner nimmt weiters die Bestimmungen des E-Commerce-Gesetz (ECG) zur Kenntnis, wonach die I 3 B unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet ist, Auskünfte betreffend den Vertragspartner zu erteilen. Die I 3 B wird bestrebt sein, die von der ISPA (Verein Internet Service Providers Austria) entwickelten „Allgemeinen Regeln zur Haftung und Auskunftspflicht des Internet Service Providers“, abrufbar unter [www.ispa.at](http://www.ispa.at) zu beachten und ihnen zu entsprechen.

## **9 Datensicherheit**

Die I 3 B wird alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die bei ihm gespeicherten Daten zu schützen. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei der I 3 B gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so haftet die I 3 B dem Vertragspartner gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

## **10. Sonstige Bestimmungen**

### **10.1 Anwendbares Recht**

Soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, gelten die zwischen Vollkaufleuten anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und nicht zwingender Verweisungsnormen.

### **10.2. Gerichtsstand**

Für eventuelle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag gilt die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Klagenfurt als vereinbart.

### **10.3 Schriftform für Änderungen und Ergänzungen dieser AGB**

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie des Vertrages oder sonstiger Vertragsbestandteile bedürfen der Schriftform, ebenso wie das Abgehen vom Schriftformerfordernis (dem Schriftformerfordernis wird auch durch unterschriebenes Telefax Rechnung getragen); mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

#### **10.4 Schriftform für Mitteilungen des Vertragspartners**

Alle Mitteilungen und Erklärungen des Vertragspartners, welche dieses Vertragsverhältnis betreffen, haben schriftlich zu erfolgen.

#### **10.5 Adressänderungen; Zugang von elektronischen Erklärungen**

Der Vertragspartner hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift der I 3 B umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Vertragspartner zugegangen, wenn sie an die vom Vertragspartner zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der Vertragspartner im Fall von Namensänderungen, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird die I 3 B diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung.

Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Vertragspartner zuletzt bekannt gegebene e-mail-Adresse gesendet wurden.

#### **10.6 Keine normative oder interpretative Bedeutung der Überschriften**

Überschriften in diesen Geschäftsbedingungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keine normative Bedeutung, begrenzen oder erweitern nicht den Anwendungsbereich dieser Geschäftsbedingungen und dienen nicht der Interpretation.

#### **10.7 Salvatorische Klausel**

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

#### **10.8 Einheitliche europäische Notrufnummer**

Auf das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 wird hingewiesen.